



# Erlass von Notrecht in der Covid-19-Pandemie

44. Forum für Rechtsetzung  
30. Oktober 2024



# Erlass von Notrecht in der Covid-19-Pandemie

- Notverordnungscompetenz gemäss Artikel 91 KV
- Erlass von Notverordnungen in der ausserordentlichen Lage
- Zusammenwirken zwischen Regierung und Parlament
- Aufarbeitung Rechtsetzung während der Krise
- Einführung der dringlichen Gesetzgebung (Artikel 74a KV)

# Notverordnungscompetenz gemäss Artikel 91 KV

## **Art. 91**      *Ausserordentliche Lagen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.



# Notverordnungscompetenz gemäss Artikel 91 KV

## Legiferieren

- ohne bestehende Prozesse
- unter grossem Zeitdruck und
- mit offenen Fragen zur Rolle des Parlaments

# Erlass von Notverordnungen in der a.o. Lage

- 6 Notverordnungen
- Prozesse zur Erarbeitung stark «entschlackt» zu Lasten Qualitätskontrolle (bspw. Konsolidierung über GSK, kaum Einbezug Legistik)
- Einbezug Krisenstäbe und Gemeinden/Städte
- «ausserordentliche Publikation und begleitende Kommunikation

# Zusammenwirken von Regierung und Parlament

Fehlende Praxis führte zu Unsicherheiten insbesondere bzgl.  
Zusammenwirken Regierung-Parlament

- Unklare Genehmigungsbefugnis des Parlaments («Teil-Genehmigungen» möglich?)
- Was bedeutet «sofort» genehmigen?
- Offene Rechtsfolge bei Nichtgenehmigung: ex nunc oder ex tunc?

Klärung offener Fragen während Krise und unter grossem Zeitdruck.

# Aufarbeitung Rechtsetzung während der Krise

Parlament initiierte eigenes Projekt zur «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat»

- Ungenügender «Einbezug» des Parlaments bei Massnahmen mit massiven Einschränkungen
- Fehlende Prozesse in der Krise
- Mangelnde «Durchhaltefähigkeit» des Parlaments

# Aufarbeitung Rechtsetzung während der Krise

## Ergänzungen Grossratsgesetzgebung

- Vorgängige Konsultation der Finanzkommission; Stellungnahmen ohne rechtliche Bindung
- Verkürzung von Antwortfristen zu Motionen möglich
- Genehmigung von Notverordnungen innert sechs Wochen
- Austausch zu Beginn und Ende einer a.o. Lage gemäss Artikel 91 KV
- Nachträgliche Berichterstattung über Massnahmen in der Krise

# Einführung dringliche Gesetzgebung (Artikel 74a KV)

## Hürden des Instruments

- Qualifiziertes Quorum im Parlament (Zustimmung von 2/3 der Ratsmitglieder)
- Obligatorisches Referendum (spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten)
- Bei Ablehnung mit Wirkung ex nunc

Verzicht auf eigenes Notverordnungsrecht des Parlaments

# Erlass von Notrecht in der Covid-19-Pandemie

Während der Pandemie mussten unübliche Wege gesucht und gefunden werden.

Prozesse in der Krise insbesondere im Zusammenwirken der Regierung mit dem Parlament konnten geklärt werden.

Dringliche Gesetzgebung als neues Instrument zur gemeinsamen Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und Krisen.